

Gewinnausschüttungen

Seit 1.1.2016 Meldepflicht für GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer

Seit 1.1.2016 sind Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs zusätzlich an die SVA Gewerbe zu melden. Die Ausschüttungen werden mittels Formular Ka 1 wie bisher elektronisch oder direkt über FinanzOnline gemeldet. Die KEST-Anmeldung ist um den Punkt „4. Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs“ erweitert worden.

Es sind dabei folgende Daten anzugeben:

- Name des Sozialversicherungspflichtigen
- Sozialversicherungsnummer
- Bruttobetrag der Ausschüttung

Diese Information wird der Sozialversicherung weitergeleitet, um die Ausschüttungen in die SV-Beitragsgrundlage einzubeziehen. Für Gesellschafter-Geschäftsführer unter der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (derzeit 5.670 EUR) kann dies unter Umständen relativ hohe Beitragsnachzahlungen ergeben. Für Personen, die über der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage liegen, ergeben sich durch die erweiterte Meldepflicht keine Änderungen.

Schon nach bisheriger Rechtslage sind Ausschüttungen an wesentlich beteiligte GSVG-pflichtversicherte Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs grundsätzlich in die Beitragsgrundlage einzubeziehen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer,
- als Gesellschafter zu mehr als 25 % an der GmbH beteiligt,
- der nicht bereits ASVG-pflichtversichert ist bzw.
- wenn die GmbH Pflichtmitglied bei der Wirtschaftskammer ist.

Da die Ausschüttungen einer GmbH an natürliche Personen grundsätzlich mittels KEST-Abzug endbesteuert sind und daher nicht in der Einkommensteuererklärung aufscheinen, erhielten die Sozialversicherungsträger bis dato keine automatischen Informationen über solche Ausschüttungen. Ausschüttungen waren nur dann zu melden, wenn eine explizite Rückfrage der zuständigen Sozialversicherungsanstalt eingegangen war.

Wir empfehlen Ihnen daher, rechtzeitig vor einer geplanten Ausschüttung zu analysieren, ob sich für Sie Beitragsnachzahlungen ergeben können. Wir helfen Ihnen dabei gerne!